

**Niedersächsisches
Oberverwaltungsgericht
Rechtsprechungsdatenbank****Hinweis:**

Die Benutzung der Texte für den privaten Gebrauch ist frei. Jede Form der kommerziellen Nutzung bedarf der Zustimmung des Gerichts.

2 L 1645/92

OVG Lüneburg
vom 08.02.95

Verkehrsunfall eines Lehrers als Dienstunfall

Rechtsquellen	Fundstellen	Suchworte
BeamtVG 31 I	NdsRpfl 1995, 288 OVGE 45, 391	Dienstaufgabe Dienstbezogenheit Dienstunfall Verkehrsunfall

Leitsatz/Leitsätze

Der Verkehrsunfall eines Lehrers, der sich in einer Buchhandlung über ein Fachbuch für den Unterricht in seinem Fach informieren will, kann ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Abs. 1 BeamtVG sein.

Aus dem Entscheidungstext

Sachverhalt:

Der Kläger war seinerzeit Schulleiter einer Orientierungsstufe. Diese war räumlich u.a. gemeinsam mit einer Realschule in einem Schulzentrum untergebracht. Zur Vorbereitung eines geplanten Lehreraustausches hatte sich der Kläger für den Nachmittag des 18.1.1989 mit dem Realschullehrer G. zu einem Gespräch in dessen Privatwohnung in Ho. verabredet. Der Kläger fuhr an diesem Tage nach der Schule zunächst in seine Privatwohnung nach B. Von dort aus fuhr er mit seinem Privatwagen über die Kreisstraße 1 in das ca. 16 km entfernte Ha. Dort wollte er sich nach seinen Angaben in einer Buchhandlung über ein in der Englisch-Fachkonferenz angesprochenes neues Fachbuch für den Englischunterricht informieren und es evtl. kaufen. Von Ha. aus wollte der Kläger wiederum über die Kreisstraße 1 direkt nach dem ca. 30 km entfernten Ho. fahren. Noch im Bereich der Gemarkung Ha. kam es dann auf der Rückfahrt von Ha. auf der Kreisstraße 1 zu einem Verkehrsunfall, bei dem der Kläger schwer verletzt wurde. Aufgrund der unfallbedingten Verletzungen mußte der Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Der Kläger stellte bei der Beklagten den Antrag, seinen Unfall als Dienstunfall anzuerkennen. Dies lehnte die Beklagte ab, da sich der Unfall nicht infolge oder in Ausübung des Dienstes ereignet habe. Es fehle der erforderliche Zusammenhang zwischen der von dem Kläger unternommenen Fahrt und dem Dienst.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger beim VG Klage erhoben mit dem Ziel, eine Verpflichtung der Beklagten zur Anerkennung des Verkehrsunfalls als Dienstunfall zu erreichen. Das VG hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das VG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, den Verkehrsunfall des Klägers vom 18.1. 1989 als Dienstunfall i.S.d. § 31 BeamtVG anzuerkennen.

Nach § 31 Abs. 1 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das "in Ausübung des Dienstes" eingetreten ist. Dies trifft für den Verkehrsunfall des Klägers zu. Denn die Fahrt des Klägers nach Ha. und die hierdurch erforderlich werdende Rückfahrt waren entscheidend durch die dienstlichen Aufgaben des Klägers

geprägt, weil der Kläger in Ha. in einer Buchhandlung ein neues englisches Fachbuch ansehen und gegebenenfalls kaufen wollte, das später eventuell an seiner Schule eingeführt werden würde.

1. Der Senat hat wie das VG keinen Zweifel daran, daß die Angaben des Klägers zum Grund seiner Fahrt nach Ha. zutreffend sind. Sie sind plausibel und frei von Widersprüchen und werden bestätigt durch die dienstliche Stellungnahme des stellvertretenden Schulleiters. Zwar hat dieser erklärt, er wisse nicht, ob der Kläger die Absicht gehabt habe, in Ha. ein Fachbuch für den Englischunterricht zu besorgen. Er hat aber aufgrund seiner Kenntnis des Klägers hinzugefügt, es sei angesichts der Unterrichtsverpflichtung des Klägers im Fachbereich Englisch und seines Engagements für diesen Fachbereich naheliegend, daß der Kläger sich selbst um derartige Fachbücher gekümmert habe. Der Umstand, daß der Kläger sich nicht mehr erinnern kann, ob er das Fachbuch tatsächlich gekauft hat und daß er ein solches Buch auch nicht vorlegen kann, rechtfertigt es nicht, die Richtigkeit seiner Angaben zu bezweifeln. Wie sich aus den Verwaltungsunterlagen ergibt, hat der schwere Verkehrsunfall das Erinnerungsvermögen des Klägers beeinträchtigt; es ist auch nachvollziehbar, daß die Ehefrau des Klägers, wie er vorträgt, nicht daran gedacht hat, eventuell vorhandene Beweismittel für den Nachweis eines Dienstunfalls zu sichern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wagen des Klägers bei dem schweren Verkehrsunfall zerstört wurde und die darin vorhandenen Sachen beschädigt wurden. Bei dieser Sachlage hält der Senat eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes nicht für erforderlich, zumal die Beklagte den Vortrag des Klägers zum Zweck seiner Fahrt nicht substantiiert bestritten hat.

2. Der Senat kann hier offenlassen, ob der Unfall des Klägers auch deshalb als Dienstunfall anzusehen ist, weil sich der Kläger zur Zeit des Unfalles auf der Fahrt zu einer Besprechung mit dem Realschullehrer G. in Ho. befand. Der Unfall ereignete sich auf einer Teilstrecke zwischen Ha. und Ho., die der Kläger auch auf der Rückfahrt von Ha. zu seiner Wohnung in B. passiert hätte. Wie das VG zutreffend ausführt, ist der Unfall bei dieser Sachlage schon dann "in Ausübung des Dienstes" geschehen, wenn der mit der Fahrt nach Ha. verbundene Zweck der Hin- und Rückfahrt die notwendige Dienstbezogenheit ergibt. Das ist hier der Fall.

Lehrer, wie der Kläger, gehören zu den Beamten, deren Dienstausbübung sich regelmäßig nicht im zeitlichen und räumlichen Bezug zu Dienstzeit und Dienstort erschöpft. Sie können und müssen Dienstaufgaben in unterschiedlichem Umfang außerhalb der Dienststelle und außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben; denn sie haben nicht nur während der festgelegten Stunden Unterricht zu erteilen, sondern einen pädagogischen Gesamtauftrag zu erfüllen (BVerwGE 51, 220; OVG Koblenz IÖD 1995, 9). Wird ein Lehrer, wie hier, außerhalb der Schulstunden und der Schule tätig, müssen jedoch besondere objektive Umstände vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, die Tätigkeit sei dem dienstlichen Bereich zuzuordnen. Will man eine unangemessene Überbürdung des Unfallrisikos auf den Dienstherrn vermeiden, reicht es für die Dienstbezogenheit des Verhaltens nicht aus, wenn die Tätigkeit des Lehrers in irgendeiner Weise den Zielen seines Lehrauftrages nützlich und förderlich ist. Sie muß vielmehr als sachgerecht und erforderlich seinem Berufsbild und seinem Lehrauftrag entsprechen, davon entscheidend geprägt sein (BVerwG, a.a.O., S. 222 ff.). Dies trifft für die hier zu beurteilende Fahrt des Klägers zu.

Zu den Aufgaben eines Lehrers, deren Erfüllung nach Berufsbild und Lehrauftrag als sachgerecht und erforderlich anzusehen ist, gehört es auch, daß der Lehrer sich über ein Fachbuch informiert, welches eventuell in dem von ihm unterrichteten Fach in seiner Schule eingeführt wird und mit dem sich voraussichtlich die für sein Fach zuständige Fachkonferenz beschäftigen wird. Dem läßt sich nicht entgegenhalten, weder der Schulleiter noch der einzelne Lehrer sei befugt, über die Einführung eines neuen Fachbuches zu entscheiden. Zwar weist die Beklagte zu Recht darauf hin, daß über Anträge der Schule auf Einführung von Schulbüchern die Gesamtkonferenz auf Vorschlag der zuständigen Fachkonferenz zu entscheiden hat (§ 23 Satz 1 Nr. 21 a NSchG i.d. hier maßgebli. Fass. v. 6.11.1980, Nds. GVBl. S. 425, - NSchG a.F. - i.V.m. Nr. 14 d. Erl. d. MK v. 27.7.1983, SVBl. 1983, geändert durch Erl. v. 23.5.1986, SVBl. 1986, 200). Daraus läßt sich aber nicht ableiten, daß das Bestreben des Klägers nach Information über das hier zu beurteilende Fachbuch nicht sachgerecht und erforderlich war. Denn der Kläger war als Fachlehrer im Fach Englisch Mitglied der Fachkonferenz (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 NSchG a.F.), die über einen Vorschlag für die Einführung dieses Fachbuches hätte entscheiden müssen. Eine verantwortungsvolle Mitwirkung an Beratungen und Entscheidungen der Fachkonferenz über diesen Gegenstand setzte voraus, daß er ausreichend über das Buch informiert war. Zu einer solchen Vorbereitung auf künftige Beratungen und Entscheidungen der Fachkonferenz war er auch aufgrund seiner Stellung als Schulleiter gehalten. Als solcher hatte er u.a. die Aufgabe, darüber zu wachen, daß Beschlüsse der Konferenz nicht gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen (§ 30 Abs. 5 Satz 1 NSchG a.F.).

Auch der konkrete Weg, den der Kläger gewählt hat, um sich die erforderliche Information zu beschaffen, war nach dem obigen Maßstab sachgerecht und erforderlich. Erforderlich in diesem Sinne sind nicht nur Maßnahmen, die gerade noch ausreichen, um den dienstlichen Pflichten zu genügen, sondern auch darüber hinausgehende Tätigkeiten, die sich noch als angemessene Pflichterfüllung darstellen. Eine andere Auslegung hätte das sinnwidrige Ergebnis zur Folge, daß nur der mit "gebremstem Einsatz" tätige Lehrer in

den Genuß der Dienstunfallfürsorge käme. Die Fahrt des Klägers nach Ha. und zurück ist nach diesem Maßstab dem durch § 31 Abs. 1 BeamtVG geschützten Bereich zuzuordnen.

Wie der Kläger überzeugend und unwidersprochen vorgetragen hat, war weder an seinem Wohnort in B. noch an seinem Dienort in S. eine Buchhandlung vorhanden, die gut mit Fachbüchern für den Schulunterricht ausgestattet war, so daß er nicht erwarten konnte, hier das neue Fachbuch vorzufinden. In dieser Situation war es naheliegend, daß der Kläger entsprechend seiner bisherigen Übung Ha., die nächstgelegene Stadt mit gut ausgestatteten Buchhandlungen im Schulbuchbereich, aufsuchte, um sich die benötigte Information zu beschaffen. Der Senat hat keine Anhaltspunkte dafür, daß die Fahrt nach Ha. für die Zwecke des Klägers ungeeignet war, weil er nicht erwarten konnte, das neue Fachbuch in der Buchhandlung vorzufinden. Da sich der Kläger in der Vergangenheit schon häufiger in Ha. über Schulbücher informiert hatte, spricht alles dafür, daß er aufgrund seiner Kenntnis der dortigen Buchhandlungen seine Fahrt als erfolgversprechend eingeschätzt hat und einschätzen konnte und nicht auf eine vage Vermutung hin eine für seine Zwecke sinnlose Fahrt unternommen hat. Ebenso wenig läßt sich gegen die Erforderlichkeit der Fahrt anführen, die Angelegenheit sei - anders als etwa im Falle einer kurz bevorstehenden Sitzung der Fachkonferenz - nicht eilbedürftig gewesen. Es ist schon nach dem Wortlaut "in Ausübung des Dienstes" nicht zulässig, den Schutz des § 31 Abs. 1 BeamtVG auf solche Tätigkeiten zu beschränken, die eilbedürftig sind. Auch wenn man auf das Schutzbedürfnis abstellt, so verdient auch derjenige Beamte den Schutz der Regelung, der sich ohne Zeitdruck auf die auf ihn zukommenden Aufgaben vorbereiten will. Als eine solche sachgerechte Tätigkeit ist die Fahrt des Klägers nach Ha. einzuordnen. Der Inhalt des Protokolls vom 25.1.1989 über die Fachkonferenz Englisch vom 16.1.1989 (TOP 5) enthält keine Anhaltspunkte dafür, daß die Diskussion über das neue Fachbuch mit dieser Sitzung der Fachkonferenz schon zu einem Abschluß gekommen war und man davon ausgehen konnte, die Fachkonferenz werde sich künftig nicht mehr mit diesem Thema beschäftigen müssen.

Der Kläger muß sich hier nicht entgegenhalten lassen, die Fahrt nach Ha. sei nicht erforderlich gewesen, weil er die Möglichkeit gehabt habe, das neue Fachbuch in einer Buchhandlung in B. oder S. oder unmittelbar beim Verlag zu bestellen. Er durfte einer Fahrt nach Ha. zu einer gut ausgestatteten Buchhandlung den Vorzug geben. Ob er die eine oder die andere Möglichkeit nutzte, lag innerhalb des Spielraumes, den er als Lehrer bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben hatte. Der Senat braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend darauf einzugehen, unter welchen Voraussetzungen dieser Freiraum überschritten wird, weil mit der Fahrt ein übermäßiges Risiko verbunden ist, das dem Dienstherrn nicht aufgebürdet werden darf (vgl. zu dieser Begrenzung des Dienstunfallsschutzes BVerwG, a.a.O. S. 223). Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem auch von der Länge der Fahrtstrecke. Nach diesen Umständen war die Fahrt des Klägers, wie das VG zutreffend ausgeführt hat, nicht mit einem übermäßigen Risiko verbunden. Die zurückzulegende Fahrtstrecke hielt sich in einer Größenordnung, wie sie auch für weniger bedeutsame Besorgungen üblicherweise in Kauf genommen wird. Der Kläger hat auch keinen Umweg gewählt, indem er über die Kreisstraße 1 nach Ha. und zurück gefahren ist, statt allein über die Bundesstraße. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend erläutert, daß sich der Kläger für die vorteilhaftere Strecke entschieden hat. Es ist auch nicht ersichtlich und wird von der Beklagten auch nicht vorgetragen, daß die Fahrt des Klägers wegen besonderer gefahrerhöhender Straßenverhältnisse oder aus anderen Gründen mit einem besonderen Risiko verbunden war.

Der hier vertretenden Auslegung läßt sich nicht entgegenhalten, sie führe zu einer unangemessenen Ausweitung des Unfallschutzes, weil sie auch Tätigkeiten mit in den Schutz einbeziehe, die der allgemeinen, dem privaten Bereich zuzuordnenden Fortbildung dienen. Der Senat braucht hier nicht darauf einzugehen, ob und unter welchen Voraussetzungen Fortbildung in Ausübung des Dienstes geschieht (vgl. zu einer dem privaten Bereich zuzuordnenden Veranstaltung OVG Berlin ZBR 1989, 313). Der Kläger wollte sich in Ha. nicht - bloß - nach einem seiner allgemeinen Fortbildung dienenden Buch umsehen, sondern - und hierdurch ergibt sich ein noch engerer Bezug zu seinen dienstlichen Aufgaben - nach einem Fachbuch, das möglicherweise in seinem Unterricht verwendet werden würde und mit dem sich die Fachkonferenz voraussichtlich - erneut - beschäftigen würde.

Die Entscheidung des Senates weicht nicht ab von dem von der Beklagten zitierten Urteil des BVerwG vom 25. 3.1976 (DÖV 1977, 131), in dem das BVerwG im Falle eines auf einem Lehrgang in der dienstfreien Zeit in den Duschräumen der Gemeinschaftsunterkunft verunglückten Polizeibeamten die Voraussetzungen eines Dienstunfalles verneint hat. Jener Fall läßt sich schon deshalb nicht mit dem vorliegenden Rechtsstreit vergleichen, weil die dienstliche Tätigkeit eines Lehrers nicht durch eine bestimmte Dienstzeit begrenzt wird.
